

Drucksache VIII/82

Gz.: RPGI-31-93a0110/25-2014/4
Bearbeiter/in: Harald Metzger
Simon Hennermann

Datum: 2. Juni 2015
Tel.: +49 (641) 303 2420
Dokument Nr.: 2015/28495

VORLAGE **DER OBEREN LANDESPLANUNGSBEHÖRDE** **AN DIE REGIONALVERSAMMLUNG**

**Abweichung vom Regionalplan Mittelhessen 2010;
Antrag der Open Grid Europe GmbH vom 3. November 2014 auf Befreiung von der
Beachtungspflicht des regionalplanerischen Ziels „Vorranggebiet für Landwirtschaft“
gem. § 8 HLPG zwecks Errichtung einer Erdgas-Verdichterstation in Herbstein-Rixfeld**

Anlage: 3 Karten

1. Antragsgegenstand

Das Unternehmen Open Grid Europe GmbH beantragt mit Datum vom 03. November 2014 die Zulassung einer Abweichung von den Festlegungen des Regionalplans Mittelhessen 2010 zwecks Errichtung einer Erdgas-Verdichterstation in Herbstein-Rixfeld. Auf Basis des Netzentwicklungsplans Gas 2013 der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber (NEP 2013), veröffentlicht am 18.03.2014, soll am Standort der bestehenden Gasdruckmess- und -regelanlage in Herbstein-Rixfeld eine Erdgas-Verdichterstation mit einer geplanten Inbetriebnahme im Dezember 2018 errichtet werden. Die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben liegt bei rd. 7,0 ha. Der Regionalplan Mittelhessen 2010 stellt den Planungsraum als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ dar.

2. Beschlussvorschlag

Die nach § 8 HLPG beantragte Abweichung vom Regionalplan Mittelhessen 2010 zwecks Errichtung einer Erdgas-Verdichterstation im Anschluss an die bestehende Gasdruckmess- und -regelanlage in Herbstein-Rixfeld wird in einem Umfang von rd. 7,0 ha zugelassen. Lage und Größe der Fläche ergeben sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt des Regionalplans Mittelhessen 2010.

Die Zulassung ergeht unter folgender Maßgabe:

Die Antragstellerin hat im Abweichungsverfahren die Errichtung einer neuen Trinkwassergewinnungsanlage Herbstein-Rixfeld und deren Anschluss mittels einer zu errichtenden Wasserleitung an den Hochdruckbehälter zugesichert. Der dazu im Entwurf vorgelegte städtebauliche Vertrag mit der Stadt Herbstein ist nach Unterzeichnung vorzulegen. Ergänzend zu dem Entwurf sind auch Aussagen zur Vorgehensweise bei Beeinträchtigungen der Brauchwasserbrunnen aufzunehmen.

Hinweis:

Die in den Stellungnahmen des Kreisausschusses des Vogelsbergkreises, Amt für den ländlichen Raum, und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen getroffenen Festlegungen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen:

- Bei der Auswahl und Ausnutzung der Grundstücke dürfen im Zuge der Detailplanung keine für die landwirtschaftliche Nutzung uneffektiven Flächenzuschnitte bzw. Restgrundstücke entstehen.
- Kompensationsmaßnahmen für den Naturschutz sind zunächst auf den betroffenen Grundstücken zu realisieren bzw. in den angrenzenden Natura-2000-Gebieten und an den Fließgewässern vorzusehen. Daneben ist auch der Ankauf von Ökopunkten zulässig. Einzelheiten zur Eingriffsminimierung und -vermeidung sowie die Ausgleichsmaßnahmen werden im konkreten Genehmigungsverfahren festgelegt; eine Beteiligung der beiden Ämter ist erforderlich.
- Die Fläche ist sichtexponiert gelegen, daher bedarf es zur Minderung der Eingriffe in das Landschaftsbild im konkreten Genehmigungsverfahren einer guten Eingrünung (10 – 20 m breite Pflanzstreifen) der Gasstation.

3. Antragsbegründung

Die Open Grid Europe GmbH begründet ihren Antrag wie folgt:

Auf Basis des Netzentwicklungsplans Gas 2013 der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber (NEP 2013), veröffentlicht am 18.03.2014, soll am Standort der bestehenden Gasdruckmess- und -regelanlage in Herbstein-Rixfeld eine Erdgas-Verdichterstation (ID-Nr. 049-01 im NEP 2013) mit einer geplanten Inbetriebnahme im Dezember 2018 errichtet werden. Der Netzentwicklungsplan Gas 2013 enthält alle verbindlichen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung und Verstärkung sowie zum bedarfsgerechten Ausbau des Netzes und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, die bis zum Jahr 2023 netztechnisch für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Insbesondere sind hierin auch die Maßnahmen enthalten, die in den nächsten drei Jahren durchgeführt werden müssen.

Der Bereich der bestehenden Gasdruckmess- und -regelanlage in Herbstein-Rixfeld stellt einen Leitungsknotenpunkt für die Ferngasleitungen

- Nr. 56 Werne-Schlüchtern (Nord-Süd-Verlauf)
- Nr. 57 Lauterbach-Vitzeroda (Ost-West-Verlauf)
- Nr. 83 Lauterbach-Scheidt (Ost-West-Verlauf)

dar (s. Karte 2, Ausschnitt aus dem NEP 2013).

Dort wurden im Jahr 1992 eine Übergabestation und im Jahr 2007 eine Gasdruckmess- und -regelanlage genehmigt und errichtet, um zwischen den Leitungssystemen eine Überspeisung von Erdgasmengen zu ermöglichen. Die Leitung Nr. 56 „Werne-Schlüchtern“ wird dort zu Überspeisezwecken unterbrochen; die Leitungen Nr. 57 „Lauterbach-Vitzeroda“ und Nr. 83 „Lauterbach-Scheidt“ münden bzw. enden an der jetzigen Station.

Für das Vorhaben besteht eine technische Notwendigkeit im Rahmen des Netzausbaus für den Energieträger Erdgas. Mit Errichtung der geplanten Erdgas-Verdichterstation soll nach Vorgabe des Netzentwicklungsplans die Kapazität des vorhandenen Überspeisungspunktes durch Verdichtung der ankommenden Gasströme erhöht und die Richtungswahl der Überspeisung flexibilisiert werden.

Vorrangig ist die Verdichtung der Erdgasmengen der Leitung 56 „Werne-Schlüchtern“ für den Nord-Süd- oder Süd-Nord-Transport vorgesehen. Darüber hinaus sollen die Gasmengen

aus den Leitungen 56 „Werne-Schlüchtern“ und 57 „Lauterbach-Vitzeroda“ auf die Leitung 83 „Lauterbach-Scheidt“ verdichtet werden.

Bisher beträgt der Abstand zwischen den Verdichtungsmöglichkeiten der Erdgasmengen auf der Leitung 56, in Werne (NRW) und Rimpfing (Bayern), mehr als 300 km.

Die Verdichterstation Herbstein soll die bisherige Gasdruckmess- und -regelanlage ersetzen bzw. erweitern, die bereits jetzt die Leitungen 56 (Werne -Schlüchtern), 83 (Lauterbach -Scheidt) und 57 (Lauterbach - Vitzeroda) miteinander verbindet. Im Umkreis von mehr als 100 km stellt die geplante Anlage die einzige Verdichterstation von Open Grid Europe dar. Deswegen wird ihr bei nahezu allen Flusssituationen im Erdgasnetz eine zentrale Rolle zukommen.

Für den Verdichtungsprozess sollen als Arbeitsmaschinen Turboverdichter und als Antriebsmaschinen erdgasbetriebene Gasturbinen eingesetzt werden. Vorgesehen sind insgesamt 5 Gasturbinen mit einer Antriebsleistung von in der Summe 94 MW; die Abgase werden über Kamine mit etwa 22 m Höhe abgeführt. An wesentlichen baulichen Maßnahmen sind 5 Maschinenhallen (mit je ca. 400 qm Grundfläche) zur Aufnahme der Maschineneinheiten, Versorgungsgebäude für verschiedene anlagentechnische Räume, Verwaltungs-, Werkstatt- und Lagergebäude sowie innerbetriebliche Verkehrsflächen vorgesehen.

Für die Errichtung der Erdgas-Verdichterstation ist eine Flächeninanspruchnahme von rd. 7 ha erforderlich. Betroffen sind die Grundstücke in der Gemarkung Herbstein-Rixfeld Flur 11 Nr. 38, 39 und 40 sowie Flur 12 Nr. 32/2, 33/5 und 34.

Ein wesentlicher Grund für die Auswahl des Standortes in Herbstein-Rixfeld liegt in der Lage an der Schnittstelle der vorhandenen Gasleitungen Nr. 56, 57 und 83 sowie in der vorhandenen Gasdruckmess- und -regelanlage und der Erweiterung der vorhandenen Anlagenkomponenten. Aus Sicht von Open Grid Europe folgt die Standortwahl technischen Notwendigkeiten und Zwangspunkten.

Vorgeschlagene Alternativstandorte nördlich der B 275 sind mit dem Ergebnis folgender Standortnachteile überprüft worden:

- Zu große Nähe zum FFH-Gebiet „Lauter und Eisenbach“ und Inanspruchnahme von dessen Auenbereich.
- Konflikte mit dem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet des Eisenbach.
- Zu große Nähe zu den schalltechnisch relevanten Immissionsorten „Auhof“ und „Am Bahnhof“.
- Konflikte mit dem touristisch wichtigen, überregionalen Vulkanradweg.
- Schaffung aufwendiger Verbindungen zu den Fernleitungen mit zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft und resultierenden Energieverlusten.
- Technische und wirtschaftliche Aspekte.
- Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde, wonach diese Alternativflächen aus Sicht des Naturschutzes als ungeeignet eingestuft werden.

Für den gewählten Standort an der bestehenden Gasdruckmess- und -regelanlage spricht aus Sicht der Antragstellerin:

- Die Vorbelastung des Landschaftsbildes durch vorhandene gastechnische Anlagen, Hochspannungsleitung, Windenergieanlagen und die Bundesstraße B 275.
- Ausreichender Abstand zu naturschutzfachlich sensiblen Gebieten.
- Ausreichender Abstand zu maßgeblichen Immissionsorten.
- Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung nach Durchführung einer Raumstrukturanalyse.

Die beantragte Fläche ist von folgenden Gebietskategorien des Regionalplans Mittelhessen 2010 überlagert:

- Vorranggebiet für Landwirtschaft gem. Plansatz 6.3-1
- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz gem. Plansatz 6.1.4-12
- Vorbehaltsgebiet für besondere Landschaftsbildfunktionen gem. Plansatz 6.1.6-1.

Nach Darlegung der einzelnen Ziele und Grundsätze zu den Darstellungen des Regionalplans Mittelhessen 2010 kommt die Antragstellerin zu dem Ergebnis, dass die begehrte Abweichung raumordnerisch vertretbar sei und die Grundzüge der Planung nicht berühre. Daher stellt der Antragsteller den Antrag auf Befreiung von der Beachtungspflicht.

Zusammen mit dem Antrag werden vorgelegt:

- Technische Vorhabenbeschreibung
- Raumstrukturanalyse
- Umweltverträglichkeitsstudie
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung.

4. Anhörungsverfahren

Im Anhörungsverfahren wurden von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange nachfolgende Anregungen, Hinweise und Bedenken vorgetragen.

Von den beteiligten **Ämtern des Vogelsbergkreis** haben die Untere Denkmalschutzbehörde und die Bauaufsicht keine Bedenken geäußert. Das Amt für den ländlichen Raum stimmt für den Belang Landwirtschaft fachlich dem Ergebnis der von Open Grid Europe erfassten Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme auf die Landwirtschaft zu. Hiernach führt der Flächenverlust von rd. 7,0 ha landwirtschaftlicher Vorrangfläche durch den Bau der Verdichterstation nicht zu einer Veränderung der Betriebsstruktur der drei, diese Flächen auf Pachtbasis bewirtschaftenden, Betriebe. Grundsätzlich stehen der Landwirtschaft im Raum Rixfeld durch den Rückgang der Vollerwerbsbetriebe sowie durch zu erwartende weitere Betriebsaufgaben voraussichtlich wieder zusätzliche Flächen zur Verfügung. Entsprechend der Erläuterungen von Open Grid Europe wird darauf hingewiesen, dass

- bei der Auswahl und Ausnutzung der Grundstücke im Zuge der Detailplanung keine für die landwirtschaftliche Nutzung uneffektiven Flächenzuschnitte bzw. Restgrundstücke entstehen und
- Kompensationsmaßnahmen für den Naturschutz zunächst auf den betroffenen Grundstücken zu realisieren sind. Für fehlende Kompensationsmöglichkeiten sollten das vorhandene Ökokonto der Stadt Herbstein sowie Entwicklungsmaßnahmen im nahen Natura-2000-Gebiet herangezogen werden; bei der Festlegung ist das Amt für den ländlichen Raum zu beteiligen.

Das Amt für Wasser- und Bodenschutz weist daraufhin, dass sich das Bauvorhaben innerhalb der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes des Tiefbrunnens Rixfeld sowie innerhalb der Zone B des Heilquellenschutzgebietes der staatlich anerkannten Heilquelle „Thermalwasserbrunnen Herbstein“ befindet. Die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten, stehen jedoch dem Vorhaben nicht entgegen.

Die angrenzenden Gemeinden **Großenlüder** und **Wartenberg** sowie die Städte **Schotten** und **Lauterbach** äußern keine Bedenken.

Die Stadt **Herbstein** fordert, dass während und nach der Bauphase die Anbindung der Erdgas-Verdichterstation nur über die B 275 erfolgen soll; die Anfahrt über angrenzende Feldwege ist nur in Ausnahmefällen und im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt möglich. Außerdem wird gefordert, die Werte der Immissionsprognosen für den Stadtteil Rixfeld unbedingt einzuhalten. Die Stadt Herbstein verweist in ihrer Stellungnahme ebenso auf von ihr im Vorfeld des Antragsverfahrens vorgeschlagene, außerhalb des Wasserschutzgebietes liegende, Alternativstandorte nördlich der B 275 und bittet um Mitteilung, welche Gründe unter den Aspekten Trinkwasserschutz und Immissionsschutz für die Antragsfläche am Standort der Gasdruckregel- und -messstation sprechen.

Im Hinblick auf die Realisierung des Vorhabens im Trinkwasserschutzgebiet fordert die Stadt Herbstein die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung für den Ortsteil Rixfeld auf Kosten von Open Grid Europe. Sollte es nicht möglich sein, den bestehenden Brunnen für die Wasserversorgung von Rixfeld zu erhalten, so ist eine eigenständige Wasserversorgung für den Stadtteil Rixfeld zu schaffen und zu gewährleisten. Präferenz wird dabei auf die künftige Erhaltung des Rixfelder Brunnens gelegt. Eine im Zuge der Baumaßnahme notwendige Verbindungsleitung, als Ersatz für die jetzige Trinkwasserleitung von Herbstein nach Rixfeld soll auch nach Abschluss des Verfahrens zur Absicherung der Trinkwasserversorgung für Rixfeld bestehen bleiben. Einschränkungen bei bestehenden Brauchwasserbrunnen sind auszugleichen.

Hessen Mobil und **das Landesamt für Denkmalpflege (hessen ARCHÄOLOGIE)** haben keine Bedenken gegen die Planabweichung. Hessen Mobil verweist darauf, dass die verkehrliche Anbindung bereits über eine bestehende Anbindung von der B 275 aus gesichert ist.

Das **Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie** hat aus rohstoffgeologischer Sicht keine Bedenken. In Bezug auf den Bodenschutz wird auf die unwiderrufliche Bodenanspruchnahme und die Möglichkeiten der Kompensation hingewiesen.

In Bezug auf das Trinkwasserschutzgebiet und die Schutzgebietsverordnung für die Wassergewinnungsanlage Brunnen Rixfeld wird auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen aus hydrogeologischer Sicht empfohlen, den Antrag abzulehnen, da bei den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriffen von bis zu 5 m Tiefe die Grundwasserüberdeckung wesentlich gemindert und der durch die Wassergewinnungsanlage genutzte Grundwasserleiter offen gelegt werde. Aus ingenieurgeologischer Sicht wird zur objektbezogenen Baugrunduntersuchungen, zur Baugrubenabnahme durch ein Ingenieurbüro sowie zur Erstellung eines Versickerungsgutachtens geraten.

Seitens der **Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg** bestehen keine Bedenken.

Die Fachdezernate des Regierungspräsidiums Gießen äußern sich wie folgt:

Das **Dezernat 31 – Bauleitplanung** – äußert keine Bedenken.

Das **Dezernat 33 – Verkehr** weist darauf hin, dass seit 2001 ein Ausbau der Bundesstraße 275 zwischen dem Rixfelder Kreuz und der Einmündung zur K 84 geplant ist, aber noch kein Baurecht besteht. Derzeit wird das 3. Planänderungsverfahren durchgeführt. Es wird auf die Belangswahrung durch Hessen Mobil hingewiesen.

Das **Dezernat 41.1 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung** sieht das Vorhaben „Erdgas-Verdichterstation“ sehr kritisch, da der Grundwasserleiter im Vorhabensgebiet kaum Überdeckung aufweist und zusätzlich direkt in den Fels eingegriffen werden muss.

Aus hydrogeologischer Sicht wird kein Argument gesehen, eine Befreiung von der Verbotsbestimmung der Wasserschutzgebietsverordnung zu erteilen. Es wird jedoch auf laufende Untersuchungen hingewiesen.

Das **Dezernat 41.2 – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz** teilt mit, dass Überschwemmungsgebiete nicht betroffen sind. Auf die Bauverbotszone von 10 m nach § 23 Abs. 2 HWG zur östlich verlaufenden Grabenparzelle wird hingewiesen.

Dezernat 43.1 – Immissionsschutz I weist darauf hin, dass vor der Errichtung der Anlage ein Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG notwendig ist.

Das Dezernat 43.2 - Immissionsschutz II äußert zur beantragten Abweichung vom Regionalplan keine Bedenken. Es wird jedoch auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA-

Lärm im Zusammenhang mit der Geräuschvorbelastung durch drei in der Nähe befindliche Windkraftanlagen hingewiesen.

Das **Dezernat 53.1 - Naturschutz** - weist darauf hin, dass aufgrund von Vorgesprächen mit der Oberen Naturschutzbehörde die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes ausreichend abgearbeitet wurden und eine vertiefte naturschutz- und artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens im konkreten Genehmigungsverfahren erfolgt. Gegen den Standort bestehen keine Bedenken. Schutzgebiete sind direkt nicht betroffen. In der Umgebung befinden sich die FFH-Gebiete „Lauter und Eisenbach“ und „Talauen bei Herbstein“ sowie das Vogelschutzgebiet „Vogelsberg“. Nach den FFH-Prognosen sind erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele dieser Natura-2000-Gebiete nicht zu erwarten. Es wird gebeten, folgende Maßgaben in die Abweichungsentscheidung aufzunehmen:

- Aufgrund der Sichtexponiertheit der Vorhabenfläche bedarf es zur Minderung der Eingriffe in das Landschaftsbild im konkreten Genehmigungsverfahren einer guten Eingrünung (10 – 20 m breite Pflanzstreifen) der Gasstation.
- Notwendige Ausgleichsmaßnahmen sind vorrangig in den angrenzenden Natur-2000-Gebieten und an Fließgewässern vorzusehen. Daneben ist auch der Ankauf von Ökopunkte zulässig.
- Einzelheiten zur Eingriffsminimierung und -vermeidung sowie die Ausgleichsmaßnahmen werden im konkreten Genehmigungsverfahren festgelegt.

Die beteiligten Dezernate

41.4 - Industrielles Abwasser, Altlasten,
42.1 - Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung,
42.2 - Kommunale Abfallwirtschaft,
44 – Bergaufsicht,
51.1 - Landwirtschaft und
53.1 - Forsten

äußern keine Bedenken

Aufgrund der im Beteiligungsverfahren im Hinblick auf das Trinkwasserschutzgebiet durch das **Dezernat 41.1 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung** und das **Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie** geäußerten Bedenken fanden unter Beteiligung der Oberen Landesplanungsbehörde im weiteren Verfahren zusätzliche Abstimmungen statt. In einem Termin am 30. Januar 2015 (Teilnehmer: Stadt Herbstein, Ortsbeirat Rixfeld, Untere Wasserbehörde beim Vogelsbergkreis, HLU, Open Grid Europe und RP Gießen) sagt Open Grid Europe zu, eine neue Brunnenleitung zur Versorgung des Ortsteils Rixfeld zu veranlassen und die damit verbundene notwendige Infrastruktur zu errichten. Der neue Brunnen soll mit dem Hochbehälter Rixfeld verbunden werden. Zur Absicherung der Trinkwasserversorgung wird zusätzlich eine Verbindung des Brunnens Herbstein mit dem Hochbehälter Rixfeld geschaffen. Die Maßnahmen erfolgen in Abstimmung mit dem HLU und der Oberen Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Gießen. Nach Neuausweisung eines entsprechenden Wasserschutzgebietes soll die Aufhebung des bestehenden Wasserschutzgebietes Rixfeld erfolgen. Zur zusätzlichen Absicherung ihres Vorhabens wird die Open Grid Europe die Planung der Errichtung von Grundwassermessstellen im Umfeld des geplanten Baufeldes zur Ermittlung der Grundwasserfließrichtung zunächst fortsetzen und die damit verbundenen Genehmigungsverfahren durchführen.

Im Ergebnis eines weiteren Termins am 15. April 2015 teilt Open Grid Europe mit, dass ein neuer Brunnenstandort durch das HLU ausgewählt und die Genehmigungsplanung weitgehend abgeschlossen sei. Das Genehmigungsverfahren für die Probebohrung werde nun eingeleitet. Die neue Trinkwasserversorgung des Ortsteils Rixfeld und die Verknüpfung mit dem Brunnen Herbstein haben zudem auch Vorteile für die Trinkwasserversorgung in Herbstein. Im Zusammenhang mit der Betroffenheit von Brauchwasserbrunnen durch das Bauvorhaben wird die regelmäßige Analyse des Brunnenwassers während der Baumaßnahme in Aussicht

gestellt. Im Falle einer nachweislichen Kontamination durch die Baumaßnahme wird Schadenersatz geleistet. Zur Absicherung der Maßnahmen zur Trinkwasserversorgung im Zuge der Errichtung der Erdgas-Verdichterstation werden die Stadt Herbstein und Open Grid Europe einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen. Mit Mail vom 26. Mai 2015 hat Open Grid Europe der Oberen Landesplanungsbehörde einen Entwurf des vorgesehenen Vertrages vorgelegt. In diesem Entwurf verpflichtet sich Open Grid Europe zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit der Erdgas-Verdichterstation eine neue Trinkwassergewinnungsanlage zu errichten, damit das bestehende Trinkwasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage Brunnen Rixfeld insoweit aufgehoben bzw. abgeändert werden kann und somit einer Genehmigungsfähigkeit nicht entgegensteht.

Im Hinblick auf von der Stadt Herbstein angesprochenen Alternativflächen hat Open Grid Europe mit Mail vom 01. April 2015 eine Begründung zur Standortwahl bzw. zum Ausschluss alternativer Flächen nördlich der B 275 vorgelegt. Die Argumente sind bereits vorstehend in der Antragsbegründung aufgeführt. Ergänzend dazu hat die Obere Naturschutzbehörde eine umfangreichere Stellungnahme (Mail vom 23. April 2015) zur Ersteinschätzung vom 19. Dezember 2013 gegenüber der Stadt Herbstein vorgelegt. Hiernach sind die Alternativstandorte in der Eisenbachaue (nördlich der B 275) aus Sicht des Naturschutzes aus folgenden Gründen ungeeignet:

- Der Auenbereich ist geprägt durch ein naturnahes Fließgewässersystem mit typischen, grünlandgeprägten Auen, einem Erlensumpfwald sowie teilweise sehr artenreiche Feucht- und Nasswiesen. Der Auenbereich ist Bestandteil eines Biotopverbundsystems.
- Im Auenbereich befinden sich kleinflächig ausgebildete Feuchtwiesen, die teilweise besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind. Ein Schwerpunkt der Feuchtwiesen liegt im Augrund, welcher im Untersuchungsgebiet nördlich der B 275 liegt.
- Angrenzend befindet sich das FFH-Gebiet „Lauter und Eisenbach“, auf dessen Erhaltungsziele mit den Anhang-II-Arten Groppe und Bachneunauge Auswirkungen durch das Vorhaben im Auenbereich nicht ausgeschlossen werden können.
- Südlich angrenzend befindet sich das Vogelschutzgebiet „Vogelsberg“. Bei einer Umsetzung des Vorhabens im westlichen Teil der Eisenbachaue sind Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet und die relevanten Erhaltungsziele nicht auszuschließen.
- In der Aue befinden sich großflächige Ökokontoflächen, Grünlandextensivierung.
- Erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in der bisher nicht durch Eingriffe vorbelasteten Aue.
- Zusätzliche Eingriffe wären mit der Schaffung aufwendiger Anbindungen an die Ferngasleitung verbunden.

Aufgrund der Vorbelastung des Standorts durch die bestehende Gasstation, der unproblematischen Eingriffsflächen mit ausreichendem Abstand zur ökologisch wertvollen Eisenbachaue und der Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die B 275, die Windkraftanlagen und die Hochspannungsleitung ist der gewählte Standort aus Sicht des Naturschutzes am besten geeignet. Die Alternativflächen sind im Luftbild in Karte 3 dargestellt.

Raumordnerische Bewertung

Bei der geplanten Erdgas-Verdichterstation handelt es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben, das in einem Bereich realisiert werden soll, der im Regionalplan Mittelhessen 2010 als Vorranggebiet für Landwirtschaft, Plansatz 6.3-1 (Z) (K), ausgewiesen ist. Die Raumbedeutsamkeit des Vorhabens ergibt sich sowohl aus der Rauminanspruchnahme mit einem Flächenbedarf von rd. 7,0 ha als auch aus der Raumwirkung des Vorhabens, das infolge seiner Dimension durch die Größe und Höhe der vorgesehenen Bauwerke und ihrer Fernwirkung über den unmittelbaren Nahbereich hinausgeht.

Das Vorhaben dient der öffentlichen Gasversorgung und ist als solches nach § 35 Abs. 1 Ziff. 3 BauBG als Außenbereichsvorhaben privilegiert. Raumbedeutsame Vorhaben dürfen, auch wenn sie privilegiert sind, Zielen der Raumordnung nicht widersprechen (§ 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die Ziele der Raumordnung richten sich grundsätzlich an öffentliche Stellen, sind insofern aber auch bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts zu beachten, wenn diese in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben tätig werden. Die Antragsberechtigung von Open Grid Europe ergibt sich daraus folgernd aus § 6 Abs. 2 Satz 2 ROG.

Das regionalplanerische Ziel „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ steht der Realisierung der geplanten Erdgas-Verdichterstation entgegen.

Nach § 8 Abs. 1 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) i. V. m. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) kann eine Zielabweichung zugelassen werden, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Vertretbar ist eine Abweichung immer dann, wenn für sie wichtige Gründe sprechen, die schwerer wiegen als die Umstände, die zu einer entgegenstehenden Zielausweisung im Regionalplan geführt haben. Die Grundzüge der Planung werden insbesondere dann nicht berührt, wenn besondere Umstände im Einzelfall dafür sprechen, ihn als atypisch anzusehen.

Die beantragte Befreiung von der Beachtungspflicht kann im vorliegenden Fall zugelassen werden, denn die dafür im Gesetz genannten Voraussetzungen (keine Beeinträchtigung der Grundzüge der Planung, Vertretbarkeit der Abweichung, vgl. § 8 Abs. 1 HLPG und § 6 Abs. 2 ROG) liegen vor. Durch die Errichtung der Anlage wird ein den Regionalplan prägender Grundzug nicht berührt.

In den **Vorranggebieten für Landwirtschaft** hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der langfristigen Sicherung von für eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden und bilden die räumlichen Schwerpunkte der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln.

Die Vorhabensfläche von rd. 7,0 ha wird derzeit zu rd. 1,0 ha als Ackerfläche genutzt, die restliche Fläche als Grünland, teilweise von Gehölzstreifen durchsetzt. Nach der Standort-eignungskarte für Hessen weisen Acker und Grünland eine mittlere Nutzungseignung auf. Durch das Bauvorhaben werden 0,5 % der Ackerfläche und 2,5 % der Grünlandfläche der Gemarkung Rixfeld beansprucht.

Die Flächen werden (Stand 2014) von drei Bewirtschaftern als Pächter bewirtschaftet. Die Antragstellerin führt in ihrer Antragsbegründung an, dass durch den Flächenverlust keine wesentliche Veränderung in der Agrarstruktur zu erwarten ist. Von ursprünglich 38 landwirtschaftlichen Betrieben sind derzeit in Rixfeld nur noch drei landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe vorhanden. Im Raum Rixfeld stehen durch den Rückgang der Vollerwerbsbetriebe und der Betriebsaufgabe von Nebenerwerbsbetrieben im Zuge des Alters- und Strukturwandels voraussichtlich künftig genügend landwirtschaftliche Ergänzungsflächen in ausreichender Entfernung zu den Betrieben zur Verfügung. Es ist davon auszugehen, dass eine Veränderung der Betriebsstruktur durch den Wegfall der Vorhabensfläche nicht zu erwarten ist. Diese

Einschätzung wird von dem Amt für ländlichen Raum des Vogelsbergkreises, Fachbereich Landwirtschaft, fachlich geteilt; das Dez. 51.1 – Landwirtschaft – des RP Gießen hat aus Sicht des Belangs Landwirtschaft ebenfalls keine Bedenken.

In Bezug auf das regionalplanerische Ziel „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ wird die Abweichung für vertretbar gehalten. Infolge der aus technischen Gründen bedingten Standortwahl des Vorhabens sprechen für die Abweichung gewichtige Gründe, die schwerer wiegen als die Umstände, die zu einer entgegenstehenden Zielausweisung geführt haben. Die Lage der Erdgas-Verdichterstation ist maßgeblich durch den Knotenpunkt der vorhandenen Erdgasleitungen bestimmt. Abweichungen von dem Standort würden zumindest zu einer vergleichbaren Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle und zu einem deutlich höheren Eingriff in Natur und Landschaft führen.

Das „**Vorbehaltsgebiet für besondere Landschaftsbildfunktionen**“ steht dem geplanten Vorhaben nicht entgegen. Der Landschaftsraum „Östlicher hoher Vogelsberg“ ist als historische Kulturlandschaft der Kategorie 1 ausgewiesen, deren Landschaftsstruktur und landschaftlicher Gesamteindruck seit 1950 nur wenig und mäßig verändert wurde. In den „Vorbehaltsgebieten für besondere Landschaftsbildfunktionen“ soll der Sicherung und Entwicklung der jeweils charakteristischen Ausprägung des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft ein besonders Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen gegeben werden.

Allerdings ist der Bereich der Vorhabensfläche bereits jetzt sehr stark überprägt durch die vorhandene Gasdruckmess- und -regelanlage, den vorhandenen Windpark mit drei Windenergieanlagen, die Hochspannungsleitung und die B 275. Dadurch ist die historische Kulturlandschaft überformt und kann nicht mehr als unbelasteter Raum angesehen werden.

Aufgrund des Geländereiefs ist die Erdgas-Verdichterstation laut einer von der Antragstellerin vorgenommenen Sichtbarkeitsanalyse von der Ortslage Rixfeld aus nicht sichtbar.

Die Lage des Vorhabens im „**Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz**“ steht dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Diese Vorbehaltsgebiete sollen in besonderem Maße dem Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht dienen. Der besonderen Schutzbedürftigkeit des Grundwassers soll bei allen Abwägungen den Belangen des Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht beigemessen werden (vgl. Grundsatz 6.1.4-12, RPM 2010)

Die Antragstellerin hat auf der Ebene der Raumordnung aufgezeigt, dass unter Berücksichtigung der von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen das Bauverbot aus der Schutzgebietsverordnung zum Trinkwasserbrunnen Rixfeld der Umsetzung des Vorhabens nicht entgegensteht.

Zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens hat deshalb die Antragstellerin im Termin am 30.01.2015 und nachfolgend im dazu erstellten Protokoll die Errichtung einer neuen Trinkwassergewinnungsanlage einschließlich der damit verbundenen Infrastruktur zugesichert, damit das bestehende Trinkwasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage Brunnen Rixfeld insoweit aufgehoben bzw. abgeändert werden kann.

Im Zusammenhang mit der Betroffenheit von Brauchwasserbrunnen durch das Bauvorhaben hat Open Grid Europe die regelmäßige Analyse des Brunnenwassers während der Baumaßnahme sowie im Falle einer nachweislichen Kontamination durch die Baumaßnahme Schadensersatzleistungen in Aussicht gestellt. Mit Datum vom 26. Mai 2015 hat Open Grid Europe den Entwurf eines städtebaulichen Vertrags mit der Stadt Herbstein vorgelegt, durch den die Errichtung einer neuen Trinkwassergewinnungsanlage vereinbart werden soll. In diesen Entwurf ist noch ein Passus zur Vorgehensweise bei Beeinträchtigungen der Brauchwasserbrunnen aufzunehmen.

Im Rahmen der durchgeführten Raumstrukturanalyse und der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden im Wirkraum von 2 km um die Vorhabensfläche baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter untersucht. Hiernach sind erhebliche und nachhaltige Auswirkungen im Hinblick auf die Ortslage Rixfeld nicht zu erwarten. Die

Immissionsprognose und die Prüfung der Schallimmissionen zeigen auf, dass es nicht zu zusätzlichen Beeinträchtigungen kommt.

Dies gilt auch für die im vorgenannten Untersuchungsraum gelegenen FFH-Gebiete „Lauter und Eisenbach“ (DE 5322-306) und „Talauen bei Herbstein“ (DE 5422-303) sowie das Vogelschutzgebiet „Vogelsberg“ (DE 5421-401), für die eine FFH-Vorprüfung im Hinblick auf die Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungs- und Schutzziele durchgeführt wurde. Die Vorprüfung kommt in der Zusammenfassung bei den beiden FFH-Gebieten zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen stickstoffempfindlicher Lebensraumtypen aufgrund projektbedingter Zusatzbelastungen der Stickstoffdeposition ausgeschlossen werden können und bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Vermeidung von Grundwasserverunreinigung und Veränderung der Grundwasserqualität sowie Vermeidung eines ungedrosselten Abflusses ins Gewässer, der nicht dem natürlichen Abflussregime entspricht) keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes für das jeweilige FFH-Gebiet zu erwarten sind. Hinsichtlich des Vogelschutzgebietes ergibt die FFH-Vorprüfung, dass durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes zu erwarten sind. Die Ergebnisse der FFH-Vorprüfung lagen der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen zur Stellungnahme vor.

Die von der Antragstellerin vorgelegte Alternativenprüfung bzw. Darstellung zur Vorgehensweise in der Standortwahl ist nachvollziehbar und schlüssig.

Die Erweiterung der bestehenden Fläche für Versorgungsanlagen, Gas, dient der Stärkung der bestehenden Gasdruckmess- und -regelanlage als Knotenpunkt im Gasnetzwerk und entspricht somit dem regionalplanerischen Ziel der Sicherung von Trassen des Rohrfernleitungsnetzes. Es wird auf die technisch und wirtschaftlich bedingte Lagenotwendigkeit der Maßnahme hingewiesen, da die Bündelung mit der vorhandenen Anlage notwendig und auch sinnvoll ist.

Hinzu kommt, dass an den genannten Alternativstandorten nördlich der B 275 im Hinblick auf bestehende Vorranggebiete für Landwirtschaft mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit der gleiche Zielkonflikt entstehen würde. Zudem würden der Auenbereich der Eisenbachaue sowie die angrenzenden beiden FFH-Gebiete und das Vogelschutzgebiet „Vogelsberg“ tangiert mit der Folge, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes nicht auszuschließen ist. Die Alternativfläche liegt zudem zu dicht an den schalltechnisch relevanten Immissionsorten „Auhof“ und „Am Bahnhof“. Der touristisch wertvolle Vulkanradweg liegt ebenfalls im Konfliktbereich eines alternativen Standorts.

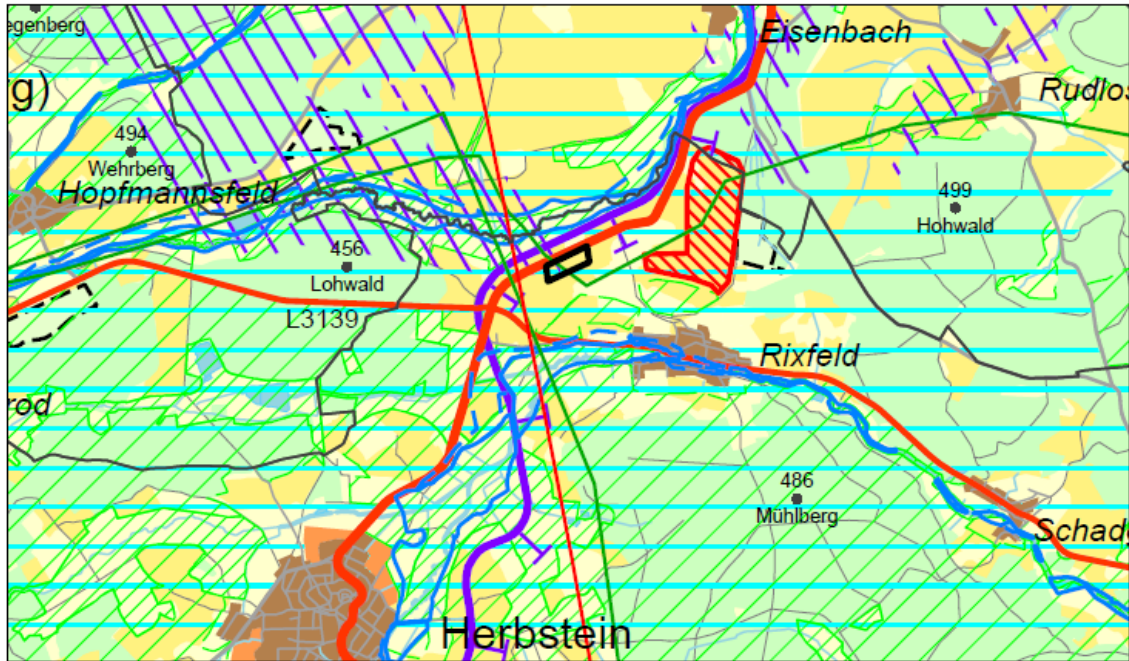
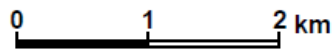
Vor diesem Hintergrund wird von der Open Grid Europe GmbH die Realisierung der Erweiterungsmaßnahme auf der unmittelbar östlich benachbarten Fläche angestrebt, da hierbei kaum Eingriffe in das Fernleitungsnetz erforderlich sind. Jede Verschiebung des Standortes wäre mit zusätzlichem Leitungsbau und erheblichen, zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Darüber hinaus resultiert aus den sich ergebenden „Umwegen“ und den damit einhergehenden Druckverlusten eine erhebliche Energieverschwendung, die dem Gebot der Energieeffizienz widerspricht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die beantragte Zielabweichung vom Regionalplan Mittelhessen 2010 mangels Vorliegen gewichtiger entgegenstehender Gründe zugelassen werden kann.

Dr. Witteck
Regierungspräsident

Ausschnitt aus dem Regionalplan Mittelhessen 2010

Vergrößert auf 1: 50.000



Antragsfläche

Ausschnitt aus dem Netzentwicklungsplan Gas 2013 der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber;
Netzausbaumaßnahmen im H-Gas-Gebiet 2014 – 2023



Darstellung der Alternativstandorte und der Vorhabensfläche
(Open Grid Europe GmbH, 01.04.2015)

